

# RS Vwgh 1988/9/27 88/10/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1988

## Index

Forstrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

80/02 Forstrecht

## Norm

ForstG 1975 §174 Abs1 lit a Z18

VStG §19

## Rechtssatz

Hat es der Verpflichtete unterlassen, 350 fm Holz rechtzeitig gegen eine Forstschädlingsvermehrung ungeeignet zu machen, so ist selbst bei Berücksichtigung einer allfälligen bekämpfungstechnischen Maßnahme in der Verhängung einer Geldstrafe von S 10.000,-- (Ersatzarreststrafe 14 Tage) ein Überschreiten des Ermessenspielraumes bei der Strafbemessung nicht zu erkennen.

## Schlagworte

Geldstrafe und Arreststrafe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988100004.X04

## Im RIS seit

07.08.2020

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>